



***Bericht über die Tätigkeit der
Härtefallkommission
beim Ministerium für Justiz,
Gleichstellung und Integration
bzw. beim Innenministerium
des Landes Schleswig-Holstein
im Jahr 2012***

*Herausgeber:
Geschäftsstelle der Härtefallkommission
beim Innenministerium
des Landes Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 92
24105 Kiel*

April 2013

Bericht
über die Tätigkeit der Härtefallkommission
beim Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Integration
bzw. beim Innenministerium
des Landes Schleswig-Holstein
im Jahre 2012

1. Vorbemerkungen

1.1. Berichtsgrundlage

Nach Ziffer 4.4 der durch die Härtefallkommission beschlossenen Verfahrensgrundsätze wertet die Geschäftsstelle die Arbeit des Gremiums aus und berichtet jährlich in geeigneter Form. Die auf dieser Grundlage erstellten jährlichen Tätigkeitsberichte der Härtefallkommission haben ein Format, das Vergleiche mit den statistischen Erhebungen der Vorjahre ermöglicht und Entwicklungen erkennbar macht.

Der Tätigkeitsbericht wird den nachfolgend genannten Personen und Institutionen durch die Geschäftsstelle nach Bedarf in Papierform oder per E-Mail zugesandt:

- Minister und Staatssekretär des Innenministeriums Schleswig-Holstein
- Innen- und Rechtsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages
- Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages
- Referat für Aufenthalts-, Asyl- und Freizügigkeitsrecht des Innenministeriums Schleswig-Holstein
- Vorsitzender und stellvertretende Vorsitzende der Härtefallkommission
- Mitglieder und stellvertretende Mitglieder der Härtefallkommission
- Verbände, die Mitglieder in die Härtefallkommission entsenden
- Der Beauftragte für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen beim Schleswig-Holsteinischen Landtag
- Ausländerbehörden in Schleswig-Holstein
- Härtefallkommissionen anderer Bundesländer
- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Referat 414

Darüber hinaus wird der Tätigkeitsbericht auch im Internet auf der Homepage der Schleswig-Holsteinischen Härtefallkommission veröffentlicht und steht damit auf diesem Wege allen interessierten Personen und Gruppen zur Verfügung.

1.2. Personelle Veränderungen

Im Berichtszeitraum ist es nur insoweit zu einer personellen Veränderung gekommen, als Frau Morgenstern und Herr Dr. Kücükkaraca turnusmäßig ihre Funktionen getauscht haben. Im Jahr 2012 hatte Frau Morgenstern die Mitgliedschaft inne, ihre Vertretung lag bei Herrn Dr. Kücükkaraca.

1.3. Organisatorische Veränderungen

Im Zuge der Regierungsbildung nach der Landtagswahl vom 6. Mai 2012 ist die Zuständigkeit für Migrations- und Integrationspolitische Themen durch einen Organisationserlass vom Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Integration wieder an das Innenministerium übertragen worden. Damit einhergehend ist auch die Geschäftsstelle der Härtefallkommission seit dem 1. September 2012 wieder beim Innenministerium angesiedelt worden.

2. Tätigkeitsbericht für das Jahr 2012

2.1. Anzahl der Anrufungen der Härtefallkommission

In den Berichten über die Tätigkeit der Härtefallkommission in den Jahren 2006 bis 2008 mussten jeweils signifikante Rückgänge der Fallzahlen festgestellt werden. Danach hat sich die Situation allerdings stabilisiert. Die Stabilisierung der Fallzahlen hat auch im Jahr 2012 angehalten. Die Zahl der Anrufungen hat sich im Vergleich zum Vorjahr nicht verändert, die Anzahl der Betroffenen ist lediglich um eine Person gestiegen.

Jahr	Beschlussfassungen durch die HFK <u>und</u> abschließende Vorprüfungen durch die Geschäftsstelle	Veränderungen in % (~) <u>im Vergleich zum jeweiligen Vorjahr</u>
	Fallzahlen / Personen	Fallzahlen / Personen
2005	188 / 455	
2006	112 / 289	- 40% / - 36%
2007	63 / 135	- 44% / - 53%
2008	45 / 73	- 29% / - 46%
2009	48 / 101	+ 7% / + 38%
2010	37 / 91	- 23% / - 10%
2011	43 / 79	+ 16% / - 18%
2012	43 / 80	~ +/- 0

Es ist nach wie vor kein Trend erkennbar, der absehbar eine Rückkehr zu den Fallzahlen der Jahre 2005 bis 2007 erwarten lässt. Die aufenthaltsrechtlichen Regelungen der §§ 104a und b AufenthG mit den entsprechenden Anschlussregelungen sowie des § 25a AufenthG haben den Ausländerbehörden erweiterte Möglichkeiten an die Hand gegeben, in eigener Zuständigkeit humanitäre Aufenthaltsrechte zu erteilen. Von diesen Möglichkeiten wird Gebrauch gemacht. Damit einhergehend ist die Notwendigkeit der Anwendung des § 23a AufenthG seit dem Jahr 2008 spürbar zurückgegangen. Sollte die Initiative zur Schaffung eines § 25b AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration Erwachsener) erfolgreich sein, dürfte dies zukünftig weiteren Einfluss auf die Fallzahlen der Härtefallkommission nehmen.

Die schleswig-holsteinische Initiative zur Ergänzung des Aufenthaltsgesetzes um eine Regelung zur Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration Erwachsener geht zurück auf eine Befassung im Härtefallverfahren mit dem schwierigen Einzelfall einer Familie aus Armenien. Dieser Fall zeigte deutlich, dass dem Aufenthaltsrecht eine dem § 25a AufenthG vergleichbare Regelung für Erwachsene fehlt.

Seit dem Jahr 2010 wurden jährlich nur fünf bzw. sechs Sitzungen der Härtefallkommission durchgeführt. Auch für das Jahr 2013 sind Sitzungen nur in einem zweimonatigen Turnus geplant.

2.2. Vorprüfung

In Schleswig-Holstein wird jede Anrufung der Härtefallkommission durch deren Geschäftsstelle gemäß § 14 der Ausländer- und Aufnahmeverordnung vorgeprüft. Dabei werden die für eine Beratung und Beschlussfassung durch das Gremium bedeutsamen Sachverhalte ermittelt und in rechtlicher wie entscheidungsrelevanter Hinsicht bewertet.

In rechtlicher Hinsicht wird zunächst geprüft, ob andere zielführende Verfahrensmöglichkeiten gegeben sind. Wird dies festgestellt, ist die Vorlage der Anrufung zur Beratung und Beschlussfassung durch die Härtefallkommission gemäß § 13 Abs. 2 der Ausländer- und Aufnahmeverordnung ausgeschlossen. Sind keine anderen zielführenden Verfahrensmöglichkeiten gegeben, bleibt im Rahmen der Vorprüfung festzustellen, ob die Anrufung wegen offensichtlich fehlender Erfolgsaussichten zu verwerfen ist. Offensichtlich fehlende Erfolgsaussichten können außer in den Fällen fehlender Zuständigkeit dann gegeben sein, wenn eine Anrufung offensichtlich missbräuchlich erfolgt ist, die Petenten Regelausschlussgründe erfüllen oder Härtefallkriterien, wie sie beispielhaft in den Verfahrensgrundsätzen der Härtefallkommission beschrieben sind, offensichtlich nicht gegeben sind. Schon bei geringsten Zweifeln an der Offensichtlichkeit fehlender Erfolgsaussichten wird die Anrufung dem Gremium vorgelegt. In Zweifelsfällen kann auch der Vorprüfungsausschuss einberufen werden.

Über ablehnende Entscheidungen der Geschäftsstelle wird die Härtefallkommission in der Regel vor der Bekanntgabe an die Petenten in der jeweils folgenden Sitzung, bei Eilbedürftigkeit auch per E-Mail, informiert, da das Gremium immer die Möglichkeit hat, jeden Sachverhalt auch entgegen der Intention der Geschäftsstelle zur Beratung und Be-

schlussfassung an sich zu ziehen (Ziffer 2.5 der Verfahrensgrundsätze der Härtefallkommission).

Im Jahr 2012 wurden durch die Geschäftsstelle im Rahmen der Vorprüfung 24 Fälle mit insgesamt 44 betroffenen Personen abschließend bearbeitet. Einzelheiten dazu können Tabelle 2 in Abschnitt 3.2 entnommen werden.

2.3. Beratung und Beschlussfassung durch die Härtefallkommission

Die Härtefallkommission hat im Rahmen ihrer Sitzungen 19 Fälle beraten und entsprechende Beschlüsse gefasst. Einzelheiten hierzu können Tabelle 3 in Abschnitt 3.2 entnommen werden.

2.4. Hauptherkunftsländer

Die Hauptherkunftsländer der Petenten waren im Jahr 2012 Armenien mit dreizehn, Aserbaidschan mit sechs und die Republik Kosovo sowie der Libanon mit jeweils drei Anrufungen der Härtefallkommission. Insgesamt erfolgten Anrufungen durch bzw. für Betroffene aus siebzehn Nationen (siehe Abschnitt 3.2, Tabelle 5).

2.5. Darstellung der Härtefallkommission nach außen

Im Jahr 2012 ist die Arbeit der Härtefallkommission durch die nachfolgend genannten Maßnahmen nach außen dargestellt worden:

- Verteilung und Veröffentlichung des Tätigkeitsberichtes für 2011 gemäß Ziffer 1 dieses Berichtes
- Pflege des Internetauftritts der Härtefallkommission durch die Geschäftsführung
- Teilnahme des Vorsitzenden und eines Geschäftsführers an einem bundesweiten Erfahrungsaustausch der Härtefallkommissionen beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge in Nürnberg

3. Statistische Daten des Jahres 2012

3.1. Sitzungsdaten

Im Jahr 2012 hat die Härtefallkommission sechs Sitzungen durchgeführt. Umlaufverfahren (per E-Mail) wegen Eilbedürftigkeit waren nicht erforderlich. Die Mitglieder wurden allerdings bei Bedarf per E-Mail über Vorprüfungsentscheidungen informiert, um ggf. Verfahren nach Ziffer 2.5 der Verfahrensgrundsätze (Befassung auf Antrag eines Mitgliedes) zu ermöglichen

3.2. Tabellen

Die in den nachfolgenden Tabellen dargestellten statistischen Erhebungen berücksichtigen alle Fälle, die im Jahr 2012 sowohl durch die Kommission als auch durch die Geschäftsstelle behandelt wurden. Die Daten sind mit den Zahlen aus den Tätigkeitsberichten für die Jahre 2005 bis 2010 direkt vergleichbar (siehe auch Tabelle unter Ziffer 2.1).

Tabelle 1:

Gesamtübersicht 2012:

	Fälle	Betroffene Personen
Alle durch die HFK oder deren Geschäftsstelle abschließend behandelten Anrufungen:	43	80
Positive Ergebnisse:	26 (~ 60 %)	45 (~ 56 %)
Negative Ergebnisse:	17 (~ 40 %)	35 (~ 44 %)

Die Anzahl der Anrufungen und der Betroffenen Personen hat sich im Gegensatz zum Jahr 2011 (43 Fälle / 79 Personen) praktisch nicht verändert.

Tabelle 2:**Abschließende Vorprüfung durch die Geschäftsstelle der Härtefallkommission:**

Gesamtzahlen		Positive Entscheidungen (Fälle/Personen)	Negative Entscheidungen (Fälle/Personen)
Fälle	Personen	Die positiven Vorprüfungsentscheidungen gehen regelmäßig darauf zurück, dass die Geschäftsstelle andere zielführende Verfahrensmöglichkeiten erkannt und gegenüber den Betroffenen und/oder den AB-Hen zur Prüfung angeregt hat.	Die negativen Vorprüfungsentscheidungen gehen regelmäßig darauf zurück, dass die Härtefallkriterien der Verfahrensgrundsätze offensichtlich nicht erfüllt wurden.
24	44	18 / 36	6 / 8

Die Anzahl der durch die Geschäftsstelle abschließend bearbeiteten Anrufungen hat sich im Jahr 2012 im Gegensatz zum Jahr 2011 (18 Fälle / 26 Personen) um etwa ein Drittel spürbar erhöht.

Tabelle 3:**Beratung und Beschlussfassung durch die Härtefallkommission:**

Gesamtzahlen		<u>Davon Härtefallersuchen beschlossen</u>			<u>Davon kein Härtefallersuchen beschlossen</u>
Fälle	Personen	Fälle/Personen	Davon Anordnung nach § 23a AufenthG durch den Innenminister / Minister für Justiz, Gleichstellung und Integration (Fälle/Personen)	Davon Anordnung nach § 23a AufenthG durch den Innenminister / Minister für Justiz, Gleichstellung und Integration versagt (Fälle/Personen)	(Fälle/Personen)
19	36	8 / 9	8 / 9	0 / 0	11 / 27

Die Anzahl der durch die Härtefallkommission abschließend beratenen Fälle hat sich im Jahr 2012 im Gegensatz zum Jahr 2011 (25 Fälle / 53 Personen) um etwa ein Viertel verringert.

Tabelle 4 (siehe nächste Seite):**Gründe für die Anrufung der Härtefallkommission:**

In den Verfahrensgrundsätzen der Härtefallkommission sind vier unterschiedliche Kriterien für die Feststellung von dringenden humanitären oder persönlichen Gründen im Sinne des § 23a AufenthG beschrieben worden, die den grundsätzlichen Entscheidungsrahmen der Härtefallkommission darstellen. Als fünfte Fallgruppe kommen sonstige Gründe hinzu, die sich nicht in die konkret beschriebenen Kriterien einpassen lassen, aber dennoch als Begründung eines Härtefalles geprüft werden. Die nachfolgende statistische Auswertung beinhaltet nur die im Einzelfall hauptsächlich tragende Begründung und bezieht sich nur auf Fälle, in denen die Kommission einen Beschluss gefasst hat. Anrufungen, die bereits in der Vorprüfung abschließend behandelt wurden, hatten oftmals nur am Rande einen Bezug zu den härtefallbezogenen Entscheidungskriterien der Verfahrensgrundsätze.

Begründung der Anrufung	Fälle	Betroffene Personen (mit Familienangehörigen)
Langjähriger Aufenthalt mit besonderer Integration (Altersgerechte Integration von Kindern wird besonders berücksichtigt)	14	31
Langjähriger Aufenthalt junger Erwachsener, wenn Integration erkennbar ist oder erwartet wird	5	5
Trennung von hier mit rechtmäßigem Aufenthalt lebenden Verwandten bei Unzumutbarkeit der Lebensführung im Herkunftsland, wenn Integration erkennbar ist oder erwartet wird	---	---
Schwerste gesundheitliche Problematiken, die im Herkunftsland nicht adäquat behandelt werden können	---	---
Sonstiges	---	---
Gesamt	19	36

Tabelle 5:**Herkunftsländer der betroffenen Personen****(sowohl Beschlussfassung durch die Härtefallkommission als auch Vorprüfung)**

Staat	Gesamt		Befassung		Vorprüfung	
	Fälle	Pers.	Fälle	Pers.	Fälle	Pers.
Armenien	13	28	4	8	9	20
Aserbaidshan	6	10	5	6	1	4
Kosovo	3	3	1	1	2	2
Libanon	3	11	2	10	1	1
Afghanistan	2	2	1	1	1	1
Georgien	2	2	2	2	0	0
Irak	2	2	1	1	1	1
Russ. Föd.	2	10	1	5	1	5
Syrien	2	2	0	0	2	2
Algerien	1	1	1	1	0	0
Bos.-Herz.	1	1	0	0	1	1
Kamerun	1	1	0	0	1	1
Kanada	1	1	0	0	1	1
Kroatien	1	1	0	0	1	1
Thailand	1	1	0	0	1	1
Türkei	1	1	1	1	0	0
Usbekistan	1	3	0	0	1	3
Gesamt	43	80	19	36	24	44

Michael Bestmann